

Lärmaktionsplan

der

Gemeinde Herzlake



**Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Gemeinde Herzlake**

Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

☒ erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Herzlake

Adresse: Neuer Markt 4, 49770 Herzlake

Telefon: 05962 / 88-0

Telefax: 05962/ 2130

E-mail: samtgemeinde@herzlake.de

Internetadresse: www.herzlake.de

Gemeindeschlüssel: 03454021

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Herzlake liegt im Landkreis Emsland und ist eine Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Herzlake. Die Gemeinde Herzlake umfasst die Gemeindeteile Westrum, Felsen, Bookhof, Neuenlande und Herzlake und hat knapp 4.400 Einwohner und erstreckt sich auf eine Fläche von 49,8 km².

Hauptlärmquelle ist die Bundesstraße B213 am Ortsrand von Herzlake und Westrum mit 8.900 Kfz/24h bzw. 10.000 Kfz/24h und einem Schwerlastanteil von 40,3 % bzw. 39,5 %.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

Geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage zusammengefasst

s. Anlage 1

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Die Straßenlärmkarten und die Belastungszahlen sind vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz in einem Kartenservice unter https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/larmschutz/eu_umgebungslarm/aktuelle_kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-157342.html veröffentlicht.

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	0	über 50 bis 55	0
über 60 bis 65	0	über 55 bis 60	0
über 65 bis 70	0	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	0	Summe	0

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L _{DEN}	4,5	0
65 - 75 dB(A) L _{DEN}	1,2	0
über 75 dB(A) L _{DEN}	0,4	0
Summe	6,1	0

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Es gibt keine Betroffenen.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Es gibt keine Lärmprobleme, denen mit Maßnahmen begegnet werden müsste.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Gemeinde Herzlake wurden bislang keine lärm mindernden Maßnahmen umgesetzt.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Es sind keine Maßnahmen geplant, da nach Nummer 2.2 keine Lärmprobleme festgestellt wurden.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

In weiteren Planungen, insbesondere der Bauleitplanung, werden diese Festlegungen einbezogen und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Bei einer Nichtberücksichtigung ist dieses entsprechend zu begründen.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Langfristige Strategien sind nicht geplant, da es keine Lärmprobleme gibt.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Entfällt, da keine Personen betroffen sind.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am

09.09.2020

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Es lagen keine Stellungnahmen vor.

5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Es entstehen keine Kosten.

6 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7 Inkrafttreten des LAP

7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss/
Entscheidung des Gemeinderates in Kraft getreten am:

18.11.2020

7.2 Die Bekanntmachung erfolgt am:

30.11.2020

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet:

<https://www.herzlake.de/Gemeindeportal/Satzungen/Gemeinden-Ortsrecht.htm>

Gemeinde Herzlake

Der Gemeindedirektor

Herzlake, 19.11.2020



Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. **Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.**

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹	Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ³		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁴	
		Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Nutzung							
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete ...	70		60	67	57	47	45
reine Wohngebiete	70		60	67	57	49	50
allgemeine Wohngebiete	70		60	67	57	49	55
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72		62	69	64	54	60
Gewerbegebiete	75		65	72	69	59	65
Industriegebiete						70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VklB 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.

³ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)